Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen vom 24. April 2013

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 14/2006, S. 2463) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderungen

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
   (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
   (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

2. §16 wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Englisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
   (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch für das Lehramt an Grundschulen vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Englisch bis zum 31.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.6.2006 zur Anwendung kommen soll.

3. Modulhandbuch, Modul 2, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
   „Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen“

4. Modulhandbuch, Modul 3a, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt neu gefasst:
   „2 Modulteilprüfungen: Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: ca. 90 Minuten).
   Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.“

5. Modulhandbuch, Modul 5a, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“

6. Modulhandbuch, Modul 10, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche“

7. Modulhandbuch, Modul 14a, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“

8. Modulhandbuch, Modul 14a, Zahl der Veranstaltungen/ Veranstaltungsarten, wird wie folgt ergänzt:
„2 Hauptseminare oder 1 Projektseminar "

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz